

**Eckwerte für ein Ökokonto
zur Eigenanteilsfinanzierung von Fließgewässermaßnahmen
im Bearbeitungsgebiet 17**

Bericht

 ...Ausfertigung

Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 Zielsetzung/Ausgangssituation | 3 |
| 2 Vorgehen | 4 |
| 3 Ökokonto: Definition - Ablauf - Organisation | 5 |
| 3.1 Definition | 5 |
| 3.2 Ablauf..... | 6 |
| 4 Ausgangssituation im Gebiet des GLV Südheide (BG 17)..... | 12 |
| 5 Eckwerte für ein "Celler Modell" für die GK Südheide | 16 |
| 6 Ergebnis/Zusammenfassung..... | 21 |
| 7 Quellenverzeichnis | 23 |

1 Zielsetzung/Ausgangssituation

Die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands niedersächsischer Oberflächengewässer nach den Vorgaben der WRRL erfordert die Umsetzung von zum Teil umfangreichen Maßnahmen vor Ort. Hierbei haben sich in der näheren Vergangenheit vor allem zwei Aspekte als Hemmnis herauskristallisiert:

- die Flächenverfügbarkeit und
- die Finanzierung.

Hinsichtlich der angestrebten Verbesserung der Gewässerstruktur ist die Flächenverfügbarkeit entlang von Fließgewässern elementar, um die vorgegebenen Ziele der WRRL zu erreichen. Nur durch die Anlage einer Pufferzone zwischen den angrenzenden Nutzungen und den Fließgewässern ist eine nachhaltige und wirtschaftliche Erreichung naturnaher Zustände möglich. Sobald Nutzungen nicht mehr unmittelbar auf die Bäche und Flüsse wirken:

- können Gehölze aufwachsen, die Ufer stabilisieren, die das Gewässer beschatten, die Strukturen bilden und als Nahrungsquelle dienen,
- werden diffuse Sediment- u. Nährstoffeinträge nennenswert gemindert,
- kann die Gewässerunterhaltung hinsichtlich der Räumungsintensität deutlich umgestellt werden,
- kann ggf. eine eigendynamische Entwicklung der Gewässerlage zugelassen werden.

Ohne Gewässerrandstreifen werden die sonstigen Maßnahmen in aller Regel nicht für die Zielerreichung gemäß WRRL ausreichen. Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen können naturnahe Fließgewässer mit einer weiterhin bestehenden Kulturlandschaft in Einklang gebracht werden.

Hier stehen die Belange der WRRL jedoch in starker Konkurrenz zu allen übrigen Flächennutzern (allgemeine Land- und Forstwirtschaft, Energiepflanzenanbau im Besonderen, Verkehrswegebau, Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, Kompensationsflächenbedarf von Eingriffsverursachern, Naturschutzvorhaben, etc.) auch wenn nur relativ schmale Streifen benötigt werden. Der Bedarf an Flächen und der Flächendruck steigen stetig. Es gelingt immer weniger, die erforderlichen Flächen für den Gewässerschutz zu sichern und die Preise hierfür steigen. Von Seiten der Landwirtschaft werden in diesem Zusammenhang zunehmend auch Forderungen formuliert, z. B. die allgemeinen Kompensationsverpflichtungen grundsätzlich zu reduzieren, wobei hierunter in erster Linie inhaltlich der dafür erforderliche Flächenbedarf verstanden wird und nicht die Kompensation als solche.

In diesem Spannungsfeld stehen aufgrund ihres gewässerbezogenen Auftrages die Wasser- und Bodenverbände und hier besonders die Unterhaltungsverbände mit der Maßnahmenumsetzung an Oberflächengewässern im Mittelpunkt. Da viele der Maßnahmen über die satzungsgemäße Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung hinausgehen und somit nicht mehr in der rein verbandlichen Verpflichtung der Unterhaltungsverbände liegen, ist die Finanzierung und dies beinhaltet auch die Finanzierung prozentualer Eigenanteile bei externer Förderung – nicht durch die Beiträge der Verbandsmitglieder abgedeckt. Es ist nachvollziehbar, dass Vorstände der Wasser- und Bodenverbände/Unterhaltungsverbände – die häufig landwirtschaftlich geprägt sind – nicht auch noch Eigenanteile aufbringen, um so ggf. den eigenen beruflichen Flächendruck noch zu erhöhen.

Das heißt, eine wirkungsvolle, zeitnahe und effektive Umsetzung von Maßnahmen kann vor diesem Hintergrund in vielen Fällen als unrealistisch angesehen werden, wenn es nicht gelingt beide Hemmnisse zu entschärfen.

Es besteht somit Handlungs- und Gestaltungsbedarf. Dies hat die Gebietskooperation 17 Aller/Örtze für sich erkannt und den GLV Südheide damit beauftragt einerseits zu prüfen, ob ein sogenanntes "Ökokonto" als Instrument grundsätzlich geeignet ist, hier Abhilfe schaffen und bei positiver Einschätzung sollen Vorschläge/Eckwerte für den Aufbau eines Ökokontos erarbeitet werden.

Die Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

2 Vorgehen

Neben der Sichtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind in einem ersten Arbeitsschritt umfassend Beispiele/Veröffentlichungen von Ökokonten, Flächenpools, Maßnahmenpools zusammengetragen und analysiert worden, um hieraus praktische Ansätze für die vorgegebene Aufgabenstellung ableiten zu können. Darüber hinaus sind einerseits grundsätzlich und andererseits auf Basis der zuvor ausgewerteten Beispiele Gespräche mit Genehmigungsbehörden und Unteren Naturschutzbehörden, Fachgutachtern, Pool / Ökokontoanbietern geführt worden. Ergänzend hierzu sind mit dem Fachgutachter Prof. Kaiser beispielhaft Flächen entlang der Gewässer im Bearbeitungsgebiet 17 Aller/Örtze in Augenschein genommen worden, um eine grundsätzlich Abschätzung der Eignung für ein Ökokonto vornehmen zu können.

Auf eine umfassende Erläuterung der rechtlichen Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz und Nds. Gesetz über den Wald und Landschaftsordnung etc. einschließlich der zugehörigen Verordnungen) wird genauso verzichtet wie

darauf, die Prinzipien der Eingriffsregelung umfassend zu erläutern. Es wird hier auf die einschlägige Literatur verwiesen. Im Folgenden werden jedoch die für die praktische Umsetzung bedeutsamen rechtlichen Punkte in Bezug zu den praktischen Beispielen gesetzt und gemeinsam mit Blick auf die Erstellung eines "Ökokontos" für den Bereich des GLV Südheide zielorientiert diskutiert. Auf eine differenzierte Zuordnung der einzelnen Quellen gemäß wird verzichtet. Es wird stattdessen auf das Quellenverzeichnis verwiesen.

3 Ökokonto: Definition - Ablauf - Organisation

3.1 Definition

Als Ökokonto wird im Folgenden die Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet, die bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden können. Diese Bevorratung von Flächen und Maßnahmen wird häufig auch als **Maßnahmenpool** bezeichnet. Es werden Flächen dauerhaft gesichert und auf diesen Flächen werden Maßnahmen vorgezogen durchgeführt, die geeignet sind, diese Flächen im Sinne der Eingriffsregelung aufzuwerten. Die Flächen sollten demnach aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein. Hierzu werden die Flächen vorab naturschutzfachlich erfasst und bewertet und es werden Entwicklungsziele entwickelt.

Unter Maßnahmen können grundsätzlich aktive Tätigkeiten, wie Erdbauarbeiten und Pflanzarbeiten verstanden werden, aber auch die Reduzierung einer Nutzung bis hin zur natürlichen Sukzession. Es wird im gesamten Prozess eine sehr enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutz- und mit den Genehmigungsbehörden angeraten.

Als Pendant zum Maßnahmenpool steht der **Flächenpool**. Hier werden ausschließlich geeignete Flächen gesichert (bevorratet). Es werden jedoch keine vorgezogenen Maßnahmen auf diesen Flächen durchgeführt. Ansonsten ist der weitere Ablauf mit dem Vorgehen beim Maßnahmenpool vergleichbar.

Die Sicherung der Flächen kann in beiden Fällen über Kauf, Vorkaufsrecht, Grunddienstbarkeiten etc. erfolgen. Ob eine ausreichende dauerhafte Sicherung vorliegt, obliegt in der Beurteilung den Unteren Naturschutzbehörden und Genehmigungsbehörden, wobei die Abstimmungen/Gespräche dazu im Vorfeld geführt werden sollten.

Sinnvollerweise werden die Flächen auch gebündelt (größere zusammenhängende Areale sind einem "Flickenteppich" vorzuziehen), um z. B. im Sinne der Biotopvernetzung möglichst große Effekte erzielen zu können. Zwingende Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Poolanbieter die Flächen nachhaltig si-

chern kann. Die Maßnahmen-/Flächenbevorratung ist nicht an den Ort des Eingriffs gebunden, so dass auch übergreifende Pools möglich und vor allem in der Praxis auch aus ökologischen Gründen – wie bereits angeführt – vorteilhaft sind.

3.2 Ablauf

Im Folgenden wird der grundsätzliche Aufbau für die Konzeption eines Ökokontos erläutert.

Arbeitsschritt 1

Bedarf mit Vor- und Nachteilen für ein Ökokonto erkunden und Ziele/Inhalte festlegen.

Arbeitsschritt 2

Vorläufige Konzeption eines Ökokontos aufstellen und hierbei die Trägerschaft festlegen, die Finanzierung aufbauen, das Management (Arbeitsstruktur) festlegen und vor allem Vorgespräche mit Genehmigungsbehörden, Untere Naturschutzbehörde, etc. führen.

Arbeitsschritt 3

Umsetzung.

Zu Arbeitsschritt 1: Bedarf mit Vor- und Nachteilen für ein Ökokonto erkunden und Ziele/Inhalte festlegen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung soll dafür sorgen, dass unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes muss der Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensieren, um damit eine Verschlechterung der örtlichen Umweltsituation zu verhindern. Als Kompensation gelten die dauerhafte Anlage neuer Lebensräume, etwa Obstwiesen, Wälder oder Gewässer, die Entsiegelung von Böden, die Anlage von Pflanzungen, die zur Klimaverbesserung oder zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen.

Grundsätzlich gilt der Vermeidungsgrundsatz, das Vermeiden eines Eingriffes geht vor Minimierung und vor Ausgleich und Ersatz.

Kompensationsmaßnahmen werden aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit jedoch oft verstreut und isoliert voneinander angelegt. Sie werden dort eingeplant, wo kurzfristig Flächen zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Eine zusammenhängende, inhaltlich aufeinander abgestimmte, planmäßige Flächenbevorratung unterbleibt in vielen Fällen. Maßnahmen an Gewässern werden nur in sehr wenigen Fällen als Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, da diese nach den gängigen flächenbezogenen Bilanzierungsverfahren häufig sehr teuer sind und nur wenige Aufwertungspunkte bringen und somit in der nüchternen Preis-/Leistungsbewertung von Eingriffsverursachern schlecht abschneiden.

Vorteile (Beispiele) eines Ökokontos für Naturschutz und Landschaftspflege:

- Kompensationsflächen können zusammenhängend angelegt werden, so dass eine wichtige Vernetzung einzelner Bausteine möglich wird.
- Es können größere zusammenhängende Maßnahmen sinnvoll umgesetzt werden.
- Die ökologische Effektivität ist i.d.R. höher (Preis-/Leistungsverhältnis) als bei isolierten Einzelmaßnahmen.
- Vermeiden von Wegwägen von Eingriffen, da ein attraktives Angebot (Zeit, Aufwand/Kosten) durch ein Ökokonto für alle Beteiligten angeboten wird.
- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren.
- Der zeitliche Verzug zwischen Eingriff und tatsächlich erzielter Kompensation wird durch vorgezogene Maßnahmen verkürzt.
- Der Flächendruck kann in der Region geringer werden.
- Ein seriöser Poolanbieter kann ein verlässlicher und attraktiver Partner für Genehmigungsbehörden und Untere Naturschutzbehörden sein.
- Eine Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen ist bei einer Bündelung einfacher möglich.
- Durch Angebote eines Pools kann die Untere Naturschutzbehörde aktiv in Genehmigungsverfahren stärker mitgestalten.
- Eine positive öffentliche Wahrnehmung von Kompensationsmaßnahmen kann befördert werden.

Nachteile (Beispiele) eines Ökokontos für Naturschutz und Landschaftspflege:

- Durch ein attraktives Poolangebot rückt das Vermeiden von Eingriffen ggf. stärker in den Hintergrund. Es kann sich ggf. eine Mentalität des Freikaufens bei Eingriffsverursachern einstellen.
- Es besteht die Gefahr, dass die komplexe Anwendung der Eingriffsregelung auf einen rein buchhalterischen Vorgang reduziert wird (Ein-/Ausbuchen von Flächen, Verzinsung von vorgezogenen Maßnahmen, Gutschriften etc.).

Vorteile (Beispiele) eines Ökokontos für Genehmigungsbehörden, Gemeinden, Verbände, Flächennutzer/-bewirtschafter, Unternehmen.

- Ein attraktives Poolangebot verkürzt Genehmigungsverfahren, erleichtert Eingriffsverursachern ihrer Verpflichtung nachzukommen und wirkt demzufolge als Wirtschaftsförderung (Standortvorteile für Gemeinde und Region).
- Eine konzentrierte Aufwertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes kann positive Effekte der Naherholung und des sanften Tourismus nach sich ziehen (Imagevorteil für Gemeinde und Region; Bsp.: Wiedervernässte Moore können auch touristisch genutzt werden).
- Finanzielle Mittel werden in der Region gebunden und gehalten (ggf. auch zusätzlich von außen akquiriert).
- Erstinstanzsetzungs- und Pflegemaßnahmen können von örtlichen Unternehmen wahrgenommen werden.
- Maßnahmen an Gewässern reduzieren i.d.R. den Unterhaltungsaufwand (geringere Beiträge für Gemeinden).
- Synergien mit Maßnahmen der WRRL an Gewässern möglich.
- Der Flächendruck wird nicht weiter verschärft und ein Pool kann der Preissteigerung bei Grundstückskäufen entgegenwirken.

Bei einer Bedarfsanalyse sind darüber hinaus natürlich in erster Linie auch der Umfang und die erforderlichen Inhalte von erforderlichen Kompensationen in der Region zu prüfen bzw. zu prognostizieren. Weiterhin sind das vorhandene Aufwertungspotenzial, und wie zuvor bereits angeführt, auch mögliche Synergien zusammenzutragen.

Es sollten genauso und dies vor dem Hintergrund der Entwicklungsziele einer Region auch übergeordnete Ansätze mit geprüft werden. So zeichnet sich ab, dass vor allem Ballungsräume zusehends Schwierigkeiten haben, ihren Kompensationsbedarf zu decken. Sie weichen auf andere Regionen aus. Gleichzeitig werben Regionen wie der Landkreis Celle aufgrund ihrer Ausstattung mit intakter Natur und "sanften" Naturtourismusangeboten. Es fehlt jedoch an einigen Stellen das Geld, um dieses Angebot einerseits weiter zu optimieren und andererseits, um diese Flächen zu pflegen und vorzuhalten. Hier könnte sich eine klassische "win-win-Situation" ergeben. Ein Beispiel hierzu findet zurzeit im Bereich der Eytermündung in der Weserniederung statt, wo über einen Ländervertrag zwischen Bremen und Niedersachsen geregelt ist, dass Kompensationsbedarfe aus Bremen in Niedersachsen zur Aufwertung der Eyterniederung verwendet werden. In der Gemeinde wird dieser Ansatz positiv gesehen, da der Bereich auch für die Naherholung aufgewertet wird. Als Träger fungiert der Mittelweserverband, der sich durch die Umsetzung auch Kosteneinsparungen in der Unterhaltung verspricht.

Für einen Poolanbieter wäre es hilfreich, wenn er möglichst breit gefächerte Aufwertungspotenziale in seinem Portfolio anzubieten hat. Die gegenwärtigen Beispiele aus anderen Regionen zeigen hingegen, dass dies in der Regel zwar wünschenswert und anzustreben ist, dass die gängige Praxis dies jedoch in nur wenigen Fällen ermöglicht, so dass jeder Pool oftmals seine entsprechenden Schwerpunkte setzt. Da viele (kleine) Pools auf kommunaler Ebene eingerichtet sind, ist hiermit auch per se schon das Angebotsspektrum beschränkt. Hinzu kommt, dass die Flächenverfügbarkeit und finanzielle Ausstattung meistens die limitierenden Faktoren sind.

Zu Arbeitsschritt 2

Vorläufige Konzeption – Trägerschaft festlegen – die Finanzierung aufbauen – Management (Arbeitsstruktur) festlegen – Vorgespräche mit bei Genehmigungsbehörden, Untere Naturschutzbehörde, etc. führen.

Träger für Ökokonten können sowohl öffentliche Einrichtungen wie auch Stiftungen, Vereine oder private Unternehmen sein. Der Aufbau und die laufende Betreuung erfordern planerische, kaufmännische und verwaltungstechnische Erfahrungen. Weiterhin sind Kommunikation, Moderation und Akquisitionstätigkeiten wichtige Voraussetzungen, um einen Pool erfolgreich gestalten zu können. Die Struktur, die Ziele und die Trägerschaft eines Pools haben wesentlichen Einfluss auf die Angebote.

So bieten z. B. die Landesforsten in der Regel nur Kompensationsflächen bzw. Kompensationsmaßnahmen im Wald an, wobei dies auch Wiedervernässung von Mooren aber auch eine Renaturierung von Bachläufen (im Wald) sein können.

Neben Flexibilität und Erfahrung bei Grundstücksgeschäften sind eine gute Verankerung in der Region und eine kompetente Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Akzeptanz wichtig. Da u. U. schnell und flexibel Grundstückskäufe erforderlich werden, ist je nach Ausrichtung des Pools eine finanzielle Grundausstattung erforderlich, vor allem auch deshalb, da bei allen seriösen Prognosen nie abschließend abgeschätzt werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Mittelrückfluss erfolgen wird. Es besteht aber grundsätzlich die Option, alle anfallenden Kosten geltend machen zu können (Hierfür ist jedoch vorab eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.).

Zu Arbeitsschritt 3 Umsetzung.

Die Umsetzung ist eng an die Konzeption gekoppelt und darauf abzustimmen. Die **Auswahl geeigneter Flächen** kann sich an Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen wie z. B. auch Gewässerentwicklungsplänen orientieren. Voraussetzung ist weiterhin, wie zuvor bereits an anderen Stellen ausgeführt, dass diese Flächen verfügbar sind, dauerhaft gesichert werden können, aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind. Es wäre weiterhin wünschenswert, wenn die Flächen auch den erforderlichen (prognostizierten) Kompensationsbedarf (der Region) hinsichtlich der Schutzgüter abdecken würden. Die Flächenauswahl sollte hierbei auch die Aspekte der Pufferung und der Vernetzung (Biotopverbund) berücksichtigen.

Nach der Auswahl sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde **Entwicklungsziele** zu erarbeiten. Bei der eigentlichen Flächenbeschaffung und dem vorhabenbezogenen Sichern der Flächen kommen die gängigen Praktiken von Kauf, Tausch, Grunddienstbarkeiten etc. zum Tragen. Zentraler Punkt ist die Anerkennung von bevorrateten Maßnahmen, die so genannte "Einbuchung" von Maßnahmen. **Eingebucht** gelten Flächen, wenn sie dauerhaft für die Kompensation gesichert sind und die wesentlichen Informationen (Lage, Größe, Eigentümer, Nutzungsrechte, „Schutzstatus, aktuelle Nutzung, aktueller Zustand, Aufwertungspotenzial, Entwicklungsziel, etc.) in einem Verzeichnis erfasst sind. Wenn gleichzeitig auch Maßnahmen eingebucht werden sollen, so ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Maßnahmen ohne eine rechtliche Verpflichtung oder Förderung durchgeführt worden sind. Verpflichtungs- und Förderanteile sind zu benennen und herauszurechnen.

In welchem Maße und Umfang die vorab durchgeführten Maßnahmen tatsächlich als Kompensation angerechnet werden, wird in jedem Einzelfall immer erst im Rahmen der fachlichen Beurteilung des Eingriffs vorgenommen werden können. Die Dokumentation und die fachliche Abnahme des Ausgangszustandes sind hierbei von zentraler Bedeutung, um den Nachweis der erfolgreichen Kompensation auch führen zu können. Nach Unanfechtbarkeit der Zulassung des Eingriffs wird die entsprechend zugeordneten Maßnahmen aus dem Maßnahmenpool gelöscht (ausgebucht) und gleichzeitig mit allen erforderlichen Angaben in das Kompensationsflächenkataster der Unteren Naturschutzbehörde übertragen.

Zusammengefasst bedeutet dies:

- 1.) Es gilt auch beim Vorhandensein eines attraktiven Ökokontos weiterhin: Vermeidung / Minimierung geht vor Ausgleich und Ersatz.
- 2.) Flächenpool und Ökokonto sind langfristig angelegte Instrumente des Flächenmanagements.
- 3.) Das Ziel von Ökokonten und Flächenpools ist die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Flächenvorhaltung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die damit verbundenen Vorteile und Voraussetzungen werden im Folgenden dargestellt.

Vorteile sind:

- **Beschleunigung:** Planverfahren werden beschleunigt, weil keine geeigneten Ausgleichsflächen gesucht werden müssen. Die im Pool vorhandenen Flächen wurden bereits auf ihre Eignung hin geprüft.
- **Landschaftlicher Zusammenhang:** Im Vorgriff können bereits dort Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, wo sie am sinnvollsten sind. So können auch größere, zusammenhängende Maßnahmen sinnvoll umgesetzt werden. Durch die Bündelung von Flächen entstehen größere Gebiete, die umso wertvoller für die heimische Flora und Fauna sind. Zudem erhält die Natur einen ökologischen Vorlauf.
- **Kosteneffizienz:** Die Pflege von zusammenhängenden Kompensationsflächen kann i.d.R. kostengünstiger realisiert werden. Es können zudem Pflegepläne entwickelt werden, die bei vielen kleineren Flächen oft fehlen. Auch wird steigenden Bodenpreisen vorgebeugt, wenn Ausgleichsflächen zeitnah gesucht werden müssen.
- **Transparenz:** Mit der Naturschutzbehörde und weiteren betroffenen Institutionen (Naturschutzverbände, Jägerschaft, Landwirte etc.) können frühzeitig die Einrichtung eines Ökokontos und Flächenpools diskutiert und verfügbare Flächen gefunden werden. Dadurch erhöht sich die Akzeptanz der beteiligten Gruppen. Durch Zugangsmöglichkeit zu den Daten (z. B. im Internet) wird die Mitwirkung von Bürgern und Verbänden erleichtert.
- **Vermeidung von Ersatzzahlungen und Wegwägen:** Das Argument, dass Ersatzmaßnahmen aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten bei der Grundstücksbeschaffung nicht durchgeführt werden können, wird durch bereits vorgehaltene Flächen entkräftet. Dadurch werden Ersatzzahlungen und das so genannte Wegwägen vermieden.

- **Bündelung:** Verschiedene Ansprüche an den Naturraum laufen im Flächenpool zusammen. Die Inanspruchnahme von Flächen aus der Bauleitplanung, Verkehrsplanung usw. kann mit Hilfe von Flächenpool und Ökokonto geregelt werden. Auch eine Kombination von Ausgleichsmaßnahmen und Naherholung bzw. Tourismus kann erreicht werden. Zudem werden die gesetzlichen Anforderungen (BNatSchG, BBauGB, WRRL ...) gebündelt.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die grundsätzlichen Vorteile eines Ökokontos auf das Bearbeitungsgebiet 17 Aller/Örtze zutreffen und vorerst keine gravierenden Punkte gegen das Einrichten eines Ökokontos im Bearbeitungsgebiet 17 Aller/Örtze sprechen. Auf den kritischen Punkt der Bewertungsverfahren/des Aufwertungspotenzials wird im Folgenden näher eingegangen.

4 Ausgangssituation im Gebiet des GLV Südheide (BG 17)

Das Verbandsgebiet des GLV Südheide (BG 17) umfasst rd. 2.300 km² Fläche. Der Landkreis Celle liegt mit rd. 1.300 km² (= 57 % des BG 17) größtenteils im Bearbeitungsgebiet, weitere nennenswerte Anteile haben die Landkreise Soltau-Fallingb. mit rd. 520 km² (= 23 % des BG 17) und Gifhorn mit ~ 360 km² (= 16 % des BG 17). Geringe Anteile liegen in den Landkreisen Uelzen und Lüneburg sowie in der Region Hannover.

Im Bearbeitungsgebiet sind rd. 55 km Gewässer 1. Ordnung (Unteraller) sowie rd. 665 km Gewässer 2. Ordnung (einschließlich Mittelaller) und rd. 2.500 km Gewässer 3. Ordnung vorhanden.

Das reduzierte Gewässernetz (AEO \geq 10 km²) liegt im BG 17 (abgesehen von der Aller) zu ganz überwiegenden Teilen in der nördlich der Aller befindlichen Geest. Die hier im Fokus stehenden Bachläufe schließen mit ihren, im Urstromtal verlaufenden Unterläufen an die Aller an. In diesen flachen Bereichen ist die Gewässernetzdichte durch künstliche Entwässerungsgräben teilweise deutlich erhöht.

Die Flächennutzung wird im Bearbeitungsgebiet 17 weitgehend durch Wald mit Anteilen von über 50 % und durch landwirtschaftliche Nutzflächen von rd. 35 % bestimmt (eigene Schätzung). Im Vergleich dazu liegt der Waldanteil im Teilraum Aller – ohne Leine mit rd. 31 % deutlich niedriger.

Die Gewässerunterhaltung wird bei den Gewässern 2. Ordnung durch vier Unterhaltungsverbände (Mittelaller, Lachte, Örtze, Meiße) und an den Gewässern 3. Ordnung durch eine Vielzahl von Wasser- und Bodenverbänden, Gemeinden sowie Anliegern und Eigentümern getragen. Die Umsetzung von Gewässergestaltungsmaßnahmen und die nachhaltige Sicherung von Gewässerstrukturgütern können durch die Unterhaltungsverbände (UV) in besonderer Weise dargestellt werden. Der öffentlich-rechtliche Auftrag der Gewässerunterhaltung (einschließlich Pflege und Entwicklung) stellt langfristig die unmittelbare Zuständigkeit dar. Darüber hinaus sind die UV als Körperschaften öffentlichen Rechts auch die vorrangigen Träger von Gewässer entwickelnden Ausbaumaßnahmen (im Zuge einer Plangenehmigung), da sie im Vorfeld und auch über die Maßnahmen hinaus das Gewässernetz 2. Ordnung bewirtschaften. Die Unterhaltungspflicht ist jedoch begrenzt auf das Gewässerprofil zwischen den Böschungsoberkanten. Außerhalb des Profils entstehen aus angrenzenden und höherrangigen Nutzungsrechten Beeinträchtigungen der angestrebten Gewässerentwicklung im Sinne der WRRL. Einschränkungen aus bestehenden Unterhaltungsverordnungen entzerren den Nutzungskonflikt am Gewässerrand nur bedingt. Dies wird z. B. deutlich bei Altgehölzen, die am Gewässerrand meist strukturbestimmend sind, aber grundsätzlich dem wirtschaftlichen Zugriff des anliegenden Eigentümers unterliegen, so dass Unterhaltungspflichtige meist wenig Einfluss ausüben können, sofern sie halt nicht den Nutzungsdruck außerhalb der Böschungsoberkante entschärft haben (z. B. über das Eigentum von Gewässerrandstreifen).

Im Bearbeitungsgebiet sind umfangreiche Schutzgebiete (in großen Teilen bereits als NSG ausgewiesen) vorhanden. Im Folgenden werden nur die jeweils größten zur Orientierung aufgeführt:

FFH-Gebiete

- Örtze mit Nebenbächen
- Großes Moor bei Becklingen
- Moor- und Heidegebiete TrÜbPI Munster-Süd
- Moor- und Heidegebiete TrÜbPI Bergen
- Lutter, Lachte, Aschau
- Aller
- Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor

EU-Vogelschutzgebiete

- Untere Allerniederung
- TrÜbPI Munster Süd und Nord
- Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche
- TrÜbPI Bergen
- Südheide und Aschauteiche
- Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor

Landschaftsschutzgebiete

- LSG Südheide
- LSG Westenholzer und Esseler Bruch
- LSG Munster-Oerrel

Wasserschutzgebiete

- WSG Garßen

Die Gesamtschau der Schutzgebiete, insbesondere der wasserabhängigen FFH-Gebiete, weist das Bearbeitungsgebiet 17 als überdurchschnittlich bedeutsam im Land Niedersachsen aus, wobei die Gewässer für sich, aber auch mit ihrer Verbindungsfunktion von hoher ökologischer Bedeutung sind.

Die größten Flächeneigentümer im Bearbeitungsgebiet 17 sind:

- Landesforsten
- Klosterkammer
- Bundesrepublik Deutschland/Bundesforst (BW-TrÜbPI)
- Landkreis Celle
- Rheinmetall
- Städte und Gemeinden

Die Fließgewässer befinden sich meist im Eigentum der Anlieger bzw. der angrenzenden Flächeneigentümern. Ausnahmen sind hier die Unteraller (Bund/WSV) und die Mittelaller (Unterhaltungsverband Mittelaller).

Im Zuge der Nutzungsintensivierung von landwirtschaftlichen Flächen und im Besonderen durch die zunehmende Biogaserzeugung ist bei anhaltendem Flächenverbrauch für Infrastrukturmaßnahmen und den einhergehenden flächenbezogenen Kompensationsverpflichtungen auch bei den eher geringen Bodenbonitäten der Südheide eine zunehmende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen zu verzeichnen. Durch die relativ großen, unter Schutz stehenden Flächenanteile verschärft sich diese Situation zusätzlich, da hier i.d.R. auch Nutzungsauflagen/-einschränkungen vorliegen. Im Umfeld des Stadtgebietes Celle ist der Einfluss der Umsetzung der Ortsumgehung B3 besonders hervorzuheben.

Im Zuge der Vielzahl an Untersuchungen, Studien, Konzepten und fachlichen Abstimmungen und vor allem bestätigt durch umgesetzte Maßnahmen und Referenzabschnitte haben sich folgende Maßnahmentypen als geeignet herausgestellt, um die gesteckten Ziele der WRRL zu erreichen.

- Anlage von Gewässerrandstreifen/-flächen mit durchgehender Gehölzentwicklung
- Kieseinbau als Kolk-Rausche-Sequenzen bzw. Laichbänke
- Altgewässieranbindung bzw. Herstellung eines gewundenen Verlaufes
- Minderung der Feinsedimenteinträge
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit

Im BG 17 kann an vielen Gewässerstrecken bereits mittelfristig und insbesondere langfristig im niedersächsischen Vergleich mit vergleichsweise wirtschaftlichen Maßnahmen eine nennenswerte Verbesserung der Strukturgüten und damit der Situation der biologischen Qualitätskomponenten gemäß WRRL erreicht werden. Die Gewässer werden zwar gemäß den Bewertungskriterien der Eingriffsreglung i.d.R. mit der höchsten Wertstufe 5 (in Teilen 4) eingeordnet, jedoch besteht gemäß WRRL noch erheblicher Handlungsbedarf, um die Ziele der WRRL auch zu erreichen. Dieser "vermeintliche" Widerspruch ist zu lösen, wenn das gesteckte Ziel, der Aufbau eines Ökokontos, erreicht werden soll.

Als kompensationsbedürftige Eingriffe wird sich i.d.R. auch in der Zukunft überwiegend eine Vielzahl von kleinen und mittleren Eingriffen ergeben. Dies sind Eingriffe im Zuge der Bauleitplanung von z. B. Bau- und Gewerbegebieten oder von Einzelvorhaben (Biogasanlagen etc.) von Windkraftanlagen, Neubau von Radwegen, etc. Größere Eingriffe in der Region ergeben sich aus dem Bau der Ortsumgehung Celle (B3) und möglicherweise aus der Y-Trasse oder auch der Querspange A27/A39.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass es bisher keine größeren Aktivitäten gegeben hat, ein Ökokonto oder auch Flächenpools einzurichten. Lediglich einzelne Gemeinden halten Flächen vor, die sie Eingriffsverursachern zur Kompensation anbieten. Eine Ausnahme bilden die Niedersächsischen Landesforsten, die in vielen Teilen Niedersachsens gezielt (und auch im BG 17) mit ihren Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Wald werben und dafür Kompensationspools eingerichtet haben und als privater Anbieter die FEAM mit Sitz in Schneverdingen, die allerdings auch überwiegend auf Waldkompensation ausgerichtet ist.

5 Eckwerte für ein "Celler Modell" für die GK Südheide

Arbeitsschritt 1: Bedarf mit Vor- und Nachteilen - Zielen und Inhalten festlegen.

Die Umsetzung ist in der wirkungsvollen, zeitnahen und effektiven Umsetzung von Maßnahmen der WRRL beeinträchtigt, da:

- die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung stehen (Flächendruck),
- die finanziellen Eigenmittel trotz erheblicher Förderung nicht zur Verfügung stehen.

Der Bedarf an Flächen für die Gewässerentwicklung orientiert sich somit für den GLV nahezu ausschließlich an den Gewässerläufen (Parzellen) mit entsprechenden Randstreifen von 5 bis 10 m (ggf. auch breiter) und einigen ausgewählten Fließgewässerökologisch wichtigen Flächen im Randbereich der Gewässer. Alle im Kapitel 3.2 genannten Vor- und Nachteile kommen hierbei zum Tragen, wobei schwerpunktmäßig der positive Aspekt der Vernetzung von Teillebensräumen durch die Fließgewässer eine überproportional hohe Bedeutung zukommen kann. Die Maßnahmen sind im vorherigen Kapitel aufgeführt und sind über eine Vielzahl von Planungen (GEPL, PEPL, etc.) und praktischen Erfahrungen fachlich begründet abgestimmt/belegt und als solche auch als effektiv anerkannt.

Die Hauptproblematik, die gegenwärtig bei einem am Fließgewässer orientierten Maßnahmenpool/Ökokonto vorliegt, begründet sich in der weitestgehend üblichen, flächenbezogenen Bilanzierung der Eingriffsregelung. Die Aufwertung einer Ackerfläche in eine Brachfläche mit Zulassen der natürlichen Sukzession möglicherweise in Richtung Wald ist bei der Eingriffsbilanzierung über Wertstufen deutlich besser gestellt als die Anlage eines Randstreifens mit Rückbau eines Sohlabsturzes und Anlage einer Kiesbank im Gewässer. Da die Gewässer im Bearbeitungsgebiet des GLV Südheide in der Regel bereits die höchste Wertstufe 5 und nur in wenigen Abschnitten die Wertstufe 4 besitzen, ist hier das formale Aufwertungspotenzial i.d.R. nicht mehr gegeben oder zumindest nur sehr gering (bei vergleichbaren hohen Kosten).

Es ist eine Bewertungsflexibilisierung erforderlich, um Kompensationsmittel auch im Fließgewässerbereich attraktiv und effektiv einsetzen zu können. Kompensationsmaßnahmen im Gewässerbereich können – wenn es gelingt kostenmäßig vergleichbare Bewertungsansätze zu finden – den Flächendruck, den der Kompensationsbedarf zurzeit noch bei Flächenbewirtschaftern auslöst, deutlich entschärfen.

Beispiele belegen (vgl. Quellenverzeichnis), dass Maßnahmen an Gewässern fachlich begründet, wertmäßig bonifiziert werden können, d. h., dass die Ökoprojekte im Gewässerbereich einen höheren Ausgleichswert haben als an anderer Stelle. Dies kann z. B. über die höhere Vernetzungsfunktion von Fließgewässern mit intakten Randstreifen begründet werden. Das Entfernen einer Störstelle im Gewässer verbessert nicht nur den unmittelbaren Bereich, an dem sich die Störstelle befunden hat, sondern sorgt beispielsweise für eine Verbindung des oberen Einzugsgebietes mit dem unteren Einzugsgebiet des Gewässers. Es kann so durchaus eine mehrere Kilometer lange Strecke erheblich aufgewertet werden. Gleiches gilt auch für die Anlage von Randstreifen.

Um einen Ökopool entlang der Gewässer mit vertretbarem Aufwand ökologisch sinnvoll und effektiv betreiben zu können, ist es erforderlich, eine "Bewertungsanleitung für Kompensationsmaßnahmen" unter Einbeziehung der geplanten WRRL-Maßnahmen zu entwickeln und fachlich und formal mit den Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Aufgrund der Komplexität scheint es realistisch zu sein, dass hierbei lediglich ein Rahmen abgesteckt wird, der die grundsätzliche Akzeptanz beim Vorgehen und bei den Ansätzen beinhaltet. Es sollte jedoch hierbei auch versucht werden, so konkret wie möglich zu werden. In HÜPER (2008) oder KREIS RECKLINGHAUSEN (2010) finden sich beispielsweise viele konkrete Ansätze.

Die Länge des reduzierten Gewässernetzes im Bearbeitungsgebiet BG 17 beträgt rd. 692 km, von denen rd. 600 km als HMWB/NWB eingestuft worden sind, mit zum Teil deutlichem Handlungsbedarf. Wie zuvor bereits erläutert, besteht hierbei jedoch ein "vermeintlicher" Widerspruch zur Eingriffsregelung, da die gleichen Gewässer gemäß den Bewertungskriterien der Eingriffsregelung i.d.R. der Wertstufe 5 als höchste Wertstufe (nur einige Abschnitte sind der Wertstufe 4 zugeordnet) zugeordnet werden und somit kein oder nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial besitzen. Das gegenwärtige Dilemma lässt sich durch folgende tabellarische Gegenüberstellung auf den Punkt bringen.

| Maßnahmentyp | Verbesserungspotenzial gemäß EG WRRL | Aufwertungspotenzial gemäß Eingriffsregelung | Bedarf im BG 17 | unmittelbar betroffene Fläche | Kosten | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|------------------------|---------------------------------------------|
| | | | | | spezifische Kosten | Gesamtkosten | Kosten pro m ² betroffene Fläche |
| GR-Streifen 5 m | hoch | gering | 150 km einseitig/ beidseitig | rd. 750.000 m ² | 10 bis 25 €/lfdm einseitig | 1,5 bis 3,75 Mio. € | rd. 2 bis 5 €/m ² |
| GR-Streifen 10 m | sehr hoch | gering | 100 km einseitig/ beidseitig | rd. 1.000.000 m ² | 15 bis 50 €/lfdm einseitig | 1,5 bis 5,0 Mio. € | rd. 1,5 bis 5 €/m ² |
| GR-Streifen > 10 m | sehr hoch | gering | 50 km einseitig/ beidseitig | rd. 2.500.000 m ² | 20 bis 100 €/lfdm einseitig | 1,0 bis 5,0 Mio. € | rd. 0,4 bis 2,0 €/m ² |
| Laichbänke/ Kieseinbau | hoch | gering | 100 bis 200 St | rd. 7.500 m ² | 5.000 bis 40.000 € | 2,25 Mio. € | rd. 300 €/m ² |
| Durchgängigkeit | sehr hoch | gering | 40 bis 50 St | rd. 4.500 m ² | 50.000 bis 500.000 € | rd. 6,0 Mio. € | rd. 1.300 €/m ² |
| Sandfang herstellen/betreiben | hoch | gering | 50 bis 100 St | rd. 4.000 m ² | 3.000 bis 20.000 € | rd. 1,0 Mio. € | rd. 250 €/m ² |

Die zurzeit gängigen Kompensationskosten in der Eingriffsregelung betragen rd. 3 bis 8 €/m² pro Wertpunkt, d. h., dass die flächenbezogenen Kompensationen entlang der Gewässer mit der Anlage von Randstreifen mit Kosten von 0,4 €/m² bis 5 €/m² durchaus im üblichen Preisspektrum von Ökopoolanbietern liegen und somit auch über den Preis wettbewerbsfähig sind. Hierbei wäre es jedoch mehr als nur hilfreich, wenn die Anlage von Randstreifen mit dem Zulassen eines Gehölzbewuchses zumindest anteilig auch als Waldkompensation mit anerkannt werden würde. Dies würde mittelfristig sicherlich auch den Druck auf landwirtschaftliche Flächen entspannen.

Bei den für Fließgewässer immens wichtigen Einzelmaßnahmen wie der Einbau von Kies, das Wiederherstellen oder Verbessern der Durchgängigkeit oder auch nur der Bau und das Betreiben von Sandfängen gehen die rein flächenspezifischen Kosten jedoch enorm auseinander, so dass hier das gesamte davon profitierende Gewässersystem in der Bewertung angemessen mit berücksichtigt werden sollte.

Nur wenn es gelingt – wobei die fachliche seriöse Beurteilung maßgebend ist – eine Kostenvergleichbarkeit zu den gängigen Kompensationsmaßnahmen (Stilllegen von Ackerflächen) herzustellen, kann ein fließgewässerbezogener Ökopool erfolversprechend angelegt werden. Die in diesem Zusammenhang grundsätzlich geführten Vorgespräche mit den Unteren Naturschutzbehörden und die positiven Beispiele aus anderen Regionen geben Anlass dazu, dass so etwas möglich ist. Ein weiterer, ggf. deutlich einfacher zu verfolgender Ansatz ist der Einsatz von Ersatzgeldern. Ersatzgelder könnten, verhältnismäßig einfach und ohne neue Bewertungsverfahren zu entwickeln und abzustimmen, vor allem auch für eine Anteilsfinanzierung eingesetzt werden.

Wie zuvor bereits in Kapitel 3.2 ausgeführt, sind bei Anteilsfinanzierungen auch immer nur die nicht anderweitig geförderten Anteile der Maßnahmen als Kompensation anzurechnen (Doppelförderung ist nicht zulässig).

Arbeitsschritt 2: vorläufige Konzeption, Trägerschaft festlegen, Finanzierung aufbauen, Arbeitsstruktur entwickeln

Für die Belange der WRRL ist der GLV Südheide als Träger eines Ökopools potenziell geeignet. Er agiert gemeindeübergreifend, hat die entsprechenden fachlichen, kaufmännischen und verwaltungstechnischen Erfahrungen / Kompetenzen, ist in der Region und bei den Genehmigungs- und Unteren Naturschutzbehörden gut verankert und vernetzt und besitzt als regionaler Akteur eine hohe Akzeptanz. Die erforderliche Anschubfinanzierung (die Höhe ist bei Konkretisierung zu ermitteln, es kann jedoch von rd. 200.000 € ausgegangen werden) wird nach jetzigem Stand nicht aus den Verbandshaushalten zu bestreiten sein. Ob im Einzelfall eine Möglichkeit besteht, dieses durch den Einsatz von Ersatzgeldern mitzufinanzieren, müsste im Einzelfall geklärt werden.

Möglichkeiten bestehen ggf. durch den Einsatz von Ersatzgeldern. Alternativ könnte auch eine Fremdfinanzierung mit entsprechender Verzinsung aufgelegt werden. Hierzu ist jedoch im Vorfeld auch die Anrechenbarkeit der Vorfinanzierungskosten mit den Unteren Naturschutzbehörden genauso wie das Einrechnen der Regiekosten in Höhe von 5 bis 20 % der Umsätze zu vereinbaren.

In einem weiteren Schritt ist dann die bereits zuvor beschriebene "Bewertungsanleitung für Kompensationsmaßnahmen" unter Einbeziehung der geplanten WRRL-Maßnahmen zu entwickeln und mit den Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Grundlage hierfür sind die vielfältig vorhandenen Fachgutachten zu den Gewässern, wobei es ebenso hilfreich sein kann, sich beispielhaft einzelne Flächen vor Ort gemeinsam anzusehen.

Arbeitsschritt 3: Umsetzung

Auswahl infrage kommender Flächen, Bewertung der Flächen, Ermitteln des Aufwertungspotenzials der Flächen, Abgleich mit dem prognostizierten Kompensationsbedarf, Vorabstimmung der Anerkennung einer vorgezogenen Kompensation mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, Sichern der Flächen, Einbuchen der Flächen und nach Umsetzung der Maßnahmen Einbuchen der Maßnahmen, Vermarktung des Pools.

Zu beteiligende Akteure sollten sein: Landkreise, Kommunen, Landvolk, ML, MU, NLWKN, GLL, UV, ggf. externe Planer).

Für die Vermarktung sollten in jedem Fall Informationen an alle relevanten Partner/Eingriffsverursacher der Region erfolgen und falls hieran Interesse besteht, da das Kompensationsangebot ggf. deutlich die Nachfrage übersteigt, auch darüber hinaus, um auch externe Mittel in die Region zu ziehen.

6 Ergebnis/Zusammenfassung

Die zwei Aspekte,

- Flächenverfügbarkeit und
- Finanzierung,

die sich in der Vergangenheit als Haupthemmnis bei der Umsetzung von Maßnahmen der WRRL herauskristallisiert haben, lassen sich durch ein Ökokonto, das ggf. vom GLV Südheide geführt oder organisiert werden kann, so entschärfen, dass die angestrebten Verbesserungen der Gewässerstruktur erreichbar sind.

Ohne Gewässerrandstreifen werden die übrigen Maßnahmen in aller Regel nicht für die Zielerreichung gemäß WRRL ausreichen. Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen können naturnahe Fließgewässer mit einer weiterhin bestehenden Kulturlandschaft in Einklang gebracht werden.

Die Vorteile eines Ökokontos sind umfassend beschrieben und das prinzipielle Vorgehen mit den maßgebenden Eckwerten ist erläutert worden. Damit ein Ökokonto im Bearbeitungsgebiet 17 erfolgreich umgesetzt werden kann, sind jedoch zwei umfangreichere Punkte vorab verbindlich zu klären.

Nur wenn es gelingt, eine Kostenvergleichbarkeit zu den gängigen Kompensationsmaßnahmen (Stilllegen von Ackerflächen) herzustellen, kann ein fließgewässerbezogener Ökopool erfolgversprechend angelegt werden. Es ist eine Bewertungsflexibilisierung erforderlich, um Kompensationsmittel auch im Fließgewässerbereich attraktiv und effektiv einsetzen zu können. Ob hierfür Bonifizierungsansätze gewählt werden oder andere, fachlich begründete Ansätze, ist explizit mit den Unteren Naturschutzbehörden zu klären. Es sollte jedoch darauf Wert gelegt werden, übertragbare und grundsätzlich geltende Vereinbarungen zu treffen. Praktische Beispiele hierzu gibt es viele.

Ein weiterer mit den Unteren Naturschutzbehörden abzustimmender Punkt ist die Einsatzmöglichkeit von Ersatzgeld für das Ökokonto. Einerseits als Anschubfinanzierung oder/und andererseits als Eigenanteil des GLV als möglichen Träger bei dem Einwerben von Fremdmitteln. Vielleicht können auch öffentliche Flächen und die oftmals damit verbundenen Pflegeaufwendungen mit in ein Ökokonto/Maßnahmenpool des GLV eingebunden werden, um so die Belastung der öffentlichen Hand und vor allem der Kreishaushalte zu reduzieren.

Weiteres Vorgehen:

- 1.) Bedarfsabstimmung mit den lokalen Akteuren
- 2.) Detailabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (4 St.)
- 3.) Trägersuche (Beispiel GLV: Beschlüsse notwendig)
- 4.) Klärung des Finanzierungsrahmens (organisatorischer Aufwand)

Im Zuge der Projektbearbeitung hat sich die Ausgangssituation für das BG 17 signifikant geändert. Durch die Aufnahme als Pilotprojekt zur WRRL in Niedersachsen – Maßnahmenakquise im Bearbeitungsgebiet 17 durch den GLV Südheide – haben sich neue Möglichkeiten der Maßnahmenfinanzierung ergeben, so dass mittlerweile für über 110 Maßnahmen die ggf. erforderliche Kofinanzierung nahezu gesichert ist. Der Fokus liegt deshalb zurzeit darauf, diese Projekte auch entsprechend zu bedienen und umzusetzen. Der gegenwärtig noch relativ aufwändig erscheinende Weg über ein Ökokonto ist somit in der Priorität etwas weiter nach hinten verschoben worden. Derzeit erscheint es effektiver zu sein, ausgerichtet auf Einzelmaßnahmen Ersatzgelder und Drittmittel einzuwerben. Nichts desto trotz sollten die Ansätze der Einrichtung eines Ökokontos mit den hier beschriebenen offenen Punkte weiter verfolgt werden, jedoch aufgrund der aktuellen Situation eher mit 2. Priorität. Aus diesem Grund wurde die konkrete Umsetzung in dieser Phase auf der beschreibenden, konzeptionellen Ebene auch vorerst unterbrochen.

Aufgestellt:
GLV Südheide
den, 28.02.2011



Jens Kubitzki
Geschäftsführer

7 Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE NIEDERSACHSENS (2007): Eingriffsregelung als Baustein zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. 39 S., Hannover.
- BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.
- BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- BRUNS, E., HERBERG, A., KÖPPEL, J. (2001): Typisierung und kritische Würdigung von Flächenpools und Ökokonten. - UVP Report Informationen zu Umweltunverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung 1/2001: 9-14.
- BUNDESVERBAND DER FLÄCHENAGENTUREN IN DEUTSCHLAND E.V. (2009): Tagungsankündigung: "KLIK – Klimaschutz und Kompensationsmaßnahmen" Fachtagung des BFAD e.V. am 24. und 25.09.2009 in Bremen.
- EBERL, DR. CHRISTIAN (2007): Ökokonto in Nds., Präsentation zur Dienstbesprechung (MU), 21 Folien – unveröffentlicht.
- GFL, NLG, STIFTUNG KULTURLANDPFLEGE (2003): Planung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Kompensationsflächenpools: 8 S., Bremen.
- [HTTP://WWW.HMULV.HESSEN.DE/CGI-BIN/HMULV/PRINTPAGE.PL?URL=/NATURSCHUTZ_FORSTEN/EINGRIFFE/OEKOKONTO/...](http://www.hm.ulv.hessen.de/cgi-bin/hmulv/printpage.pl?url=/naturschutz_forsten/eingriffe/oekokonto/...): Ökokonto-Regelungen.
- [HTTP://WWW.KREIS-COESFELD.DE/WBC/FPM-START.HTM](http://www.kreis-coesfeld.de/wbc/fpm-start.htm): Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft/ Der Flächenpool/ Das Ökokonto / Ablaufschema.
- [HTTP://WWW.WETTERAUKREIS.DE/SERVICE/NATURSCHUTZAMT/OEKOKONTO.HTM](http://www.wetteraukreis.de/service/naturschutzamt/oekokonto.htm): Merkblatt "Ökokonto – was ist das?".
- HÜPER, F. (2008): Umsetzung der WRRL – ökologische Bewertung der Maßnahmen – Finanzierungsinstrument "Ökokonto", Präsentation GLV Südheide, 30 Folien – unveröffentlicht.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. 1 (2006): 72 S., Hannover.
- KREIS RECKLINGHAUSEN (2010): Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und Gelsenkirchen – Bewertungsmethode: 40 S., Recklinghausen.
- LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT GMBH (10/2010): "Rundum-sorglos-Paket" für Investoren, Homepage: www.lgsa.de
- MIOSGA, O. (2009): Mehr Ausgleich an Fließgewässern. - WasserWirtschaft 1-2 (2009): S. 45-50.

- MU – Niedersächsisches Umweltministerium (2007): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung (RdErl. des MU v. 22.11.2007, nds. MBl. Nr. 50/2007); 4 S., Hannover.
- NORDDEUTSCHER FEAM (10/2010): FOND für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Homepage: www.norddeutscher-feam.de
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2007): Hinweise zur Flächen- und Maßnahmenbevorzugung bei der Eingriffskompensation - Ökokonto-Modell für Niedersachsen – Entwurf, 11 S.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzbaumaßnahmen in der Bauleitplanung. 8. ergänzte Auflage: 75 S., Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2000): Handlungsmöglichkeiten zur Abarbeitung der Eingriffsregelung auf kommunaler Ebene: Flächenagenturen, Ökokontos, Flächenpools. 62 S., Hannover.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V – Perspektiven, Landwirtschaftliche Bauten, Aus- und Neubau von Straßen, Windenergieanlagen: Umweltverträglichkeit, Vögel, Fledermäuse; Bauleitplanung, Zeitliche Aspekte, Ersatzzahlung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006: 72 S., Hannover.
- RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt): Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. November 2004 -42.2-22302/2.
- SCHMIDT, M. (2009): Mehr tun für die Fließgewässer. - WasserWirtschaft 5 (2009): S. 3.
- UAN - Kommunale Umwelt-Aktion (2007): Eingriffsregelung als Baustein zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Hinweise der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. 39 S., Hannover.
- Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) in der Fassung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA Nr.5/2005, S. 24-26).
- WIB – Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse (2010): Rundbrief der wib Nr. 8 „Förderrichtlinie Fließgewässerentwicklung“ (Stand: 22.06.2010). 4 S., Hannover.
- WILKE, T. (2001): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Bevorzugung von Flächen und Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. – UVP Report - Informationen zu Umweltunverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung 1/2001: 5-8.